

## **Die andere Seite der Wahrheit – Anmerkung aus Sicht der Mitarbeitervertretung zur Veröffentlichung der Stiftung Liebenau vom 30.11.2018**

Quelle: Veröffentlichung der Stiftung Liebenau auf dem Portal (Zitate Kursiv)

30.11.2018 Satzungsänderung schafft Zukunftsfähigkeit – **Keine Änderungen für Mitarbeitende**

*Mit einer Satzungsänderung für die Liebenau Leben im Alter, die Liebenau Dienste für Menschen und die Liebenau Therapeutische Einrichtungen hat die Stiftung Liebenau eine wesentliche Entscheidung zur Zukunftsfähigkeit dieser Unternehmen und zur Sicherung der Arbeitsplätze getroffen. Für die rund 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ändert sich nichts. Ihre Arbeitsverträge bleiben unverändert.*



**Stimmt**, es gibt keine Veränderung für die Mitarbeitenden in den sogenannten Parallelgesellschaften, **nur versprochen war eine Rückkehr zu den Tarifregelungen der AVR**

Pressemitteilung der Diözese vom 01.12.2011: Die Übernahme dieser sogenannten „Grundordnung für den kirchlichen Dienst“ erfolgt außer in der Stiftung Liebenau auch in deren gemeinnützigen deutschen Tochtergesellschaften in den Bereichen Jugend-, Behinderten-, Altenhilfe, Gesundheit und Bildung. Damit verbunden ist auch die Anwendung des kirchlichen Arbeitsvertrags- und Tarifrechts.“

*Zum Hintergrund*

*Die Liebenau Leben im Alter, die Liebenau Dienste für Menschen und die Liebenau Therapeutische Einrichtungen wurden 2004 und 2005 als gemeinnützige GmbHs gegründet. In ihren Satzungen ist Folgendes verankert:*

- a) die kirchliche Zwecksetzung,*
- b) die kirchliche Aufsicht und*
- c) die kirchliche Grundordnung und damit das kirchliche Arbeitsrecht.*

*Die kirchliche Grundordnung birgt jedoch große Probleme, insbesondere in der Vergütungssystematik der in der Caritas geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) und in der im kirchlichen Arbeitsrecht verankerten Zusatzversorgung, die zu erheblichen Mehrkosten gegenüber anderen, nicht kirchlichen Anbietern führt. Diese Zusatzversorgung, die in Baden-Württemberg bei der kommunalen Versorgungskasse liegt, wird wesentlich über Arbeitgeberbeiträge finanziert. Allerdings kommt nur ein Teil dieser Beiträge tatsächlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Alter zugute. Ein erheblicher Teil dient ausschließlich dem Erhalt der Zusatzversorgungskasse.*



### **Problem kirchliche Grundordnung?**

In der kirchlichen Grundordnung ist unter anderem festgelegt, dass Mitarbeiter\*innen an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen beteiligt werden. Dies geschieht in der paritätisch mit Dienstgeber und Dienstnehmervetretern besetzten „Arbeitsrechtlichen Kommission (AK)“. In schwierigen Verhandlungen wird versucht die Interessen der verschiedenen Seiten angemessen zu befrieden. Durch gemeinsam getragene Beschlüsse entstehen die Regelungen der AVR (Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes)

### **Problem Vergütungssystematik der Caritas (AVR)?**

Im Ergebnis orientiert sich die AK bei ihren Beschlüssen im Wesentlichen an den Tarifbeschlüssen im öffentlichen Dienst (TVöD). Dies geschieht im Bereich Caritas für immerhin ca. 650.000 Mitarbeiterinnen in kirchlichen Einrichtungen. Auch die Einrichtungen der Diakonie vergüten Ihre Mitarbeiter in der Regel nach den Regelungen aus dem TVöD. Durch die Nichtanwendung der AVR verschafft sich die Stiftung Liebenau einen Kostenvorteil gegenüber allen anderen kirchlichen und öffentlichen Trägern.

### **Problem Zusatzversorgung?**

Die Regelungen zur Zusatzversorgung sind in den AVR festgelegt. Schon seit Jahren bekennen sich damit kirchliche Dienstgeber zu einer betrieblichen Altersvorsorge für ihre Mitarbeiter\*innen. Gerade im Zusammenhang mit den Veränderungen im Rentensystem wird die betriebliche Altersvorsorge als Schutz vor Altersarmut immer wichtiger. Dies umso mehr, als in der Altenhilfe sehr oft Frauen als Teilzeitbeschäftigte mit unterbrochenen Arbeitsbiographien angestellt sind. Auf den Vorwurf, dass die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse zu einem erheblichen Teil nur dem Erhalt der Kasse dienen, werden die Kassen hoffentlich selber reagieren. Ob das von der Stiftung Liebenau propagierte System einer Altersvorsorge über Anbieter am Finanzmarkt tatsächlich transparenter, effektiver und für die Mitarbeiter\*innen sicher ist, darf bezweifelt werden.

*Vor dem Hintergrund der bestehenden Probleme mit den Arbeitsvertragsrichtlinien der Caritas (AVR) und der Zusatzversorgungskasse wurde für die drei genannten Gesellschaften eine befristete Befreiung von der Anwendung der kirchlichen Grundordnung bis 31.12.2018 ausgesprochen. Diese Frist sollte dazu dienen, zwischen allen Beteiligten – Dienstgeber, Dienstnehmer, Diözesancaritasverband und DiAG-MAV sowie in der Arbeitsrechtlichen Kommission – eine sozial und wirtschaftlich tragbare Lösung für kirchliche Träger und die AVR zu erreichen.*

*Eine entsprechende Lösung wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefunden.*



**Stimmt**, eine Lösung wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefunden.

Es besteht allerdings der Eindruck, dass die Stiftung Liebenau in den Verhandlungen wenig Kompromissbereitschaft gezeigt hat. Mehrere Vorschläge der Mitarbeiterseite in der AK um der besonderen Situation der Stiftung Liebenau entgegen zu kommen wurden als nicht weitgehend genug abgelehnt und nicht weiterverfolgt. Mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen fanden - soweit bekannt - keinerlei Gespräche statt.

*Da die Frist zum Jahresende abläuft, sah sich der Vorstand der Stiftung Liebenau zu einer Entscheidung veranlasst. Beschlossen wurde, die Bindung an die kirchliche Grundordnung aus den Satzungen der drei Gesellschaften zu nehmen. Aufgrund der obersten kirchlichen Rechtsprechung hat*

*der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart diesen Beschluss genehmigt. Ein entsprechendes Schreiben liegt seit 26.11.2018 vor.*



### **Die bischöfliche Genehmigung erfolgte aufgrund der obersten kirchlichen Rechtsprechung?**

In Bezug genommen wird hier ein Urteil der Apostolischen Signatur in Rom aus 2009. Danach können „sonstige kirchliche Einrichtungen“ außerhalb der Grundordnung tätig werden. Eine Verpflichtung für den Bischof der Diözese Rottenburg Stuttgart ergibt sich dadurch nicht. Im Gegenteil müsste der Bischof im Interesse der Einheit und der Bedeutung des kirchlichen Arbeitsrechts Abweichungen von den Regelungen der Grundordnung in seiner Funktion als Aufsicht über die Stiftung Liebenau verhindern.

*Warum dieser Schritt?*

*Dieser Schritt war nötig, um die jetzige Vergütungsstruktur in den drei Gesellschaften mit einer eigenständigen Altersversorgung zu erhalten.*



### **Eigenständige Altersvorsorge?**

Die „eigenständige Altersvorsorge“ besteht bisher in einem auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesenen Betrag in Höhe von 3 % der Vergütung. Ob Mitarbeiter\*innen diesen Betrag für die Altersvorsorge verwenden oder benötigen um die aktuelle Lebensführung zu finanzieren ist frei gestellt.

*Ein weiterer wichtiger Beweggrund war der Wunsch, die hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im eigenen Unternehmen zu halten.*



### **Hauswirtschaftliche Mitarbeiter\*innen?**

Gerade im Bereich der Hauswirtschaft ist die Stiftung Liebenau schon seit 1995 in gewerblichen Gesellschaften außerhalb der Grundordnung tätig. Gerade diesen Mitarbeiterkreis als Argument für die Satzungsänderung zu verwenden ist deshalb deutlich zu hinterfragen.

*Wie geht es jetzt weiter?*

*Für die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es keine Veränderungen.*



Es bleibt bei dem schon bisher tariflich nicht geregelten Zustand und damit bei deutlich verschlechterten Bedingungen im Vergleich zu den Regelungen der AVR

*Die Stiftung Liebenau setzt sich für eine tarifliche Regelung ein, entsprechend den Vorschlägen des Gesundheitsministers für einen allgemeinverbindlichen Flächentarifvertrag Pflege.*



Gerade bei der aktuellen Diskussion um einen allgemeinverbindlichen Flächentarifvertrag in der Pflege wäre es wichtig, dass die Kirche das Niveau der in den AVR ausgehandelten Tarifregelungen zur Richtschnur erklärt. Wenn die Stiftung Liebenau als großer Arbeitgeber im Sozialbereich diese Regelungen unterläuft, ist dies sicher das falsche Signal

*Zudem sind wir offen für Gespräche mit den Gewerkschaften.*



Der gewerkschaftliche Organisationsgrad in den Einrichtungen der Altenhilfe ist bekannt. Wenn es nicht gelingt dies schnell zu ändern wird es voraussichtlich dabei bleiben, dass der Arbeitgeber einseitig die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter\*innen festlegt.

*Weiterhin bleiben die Liebenau Leben im Alter, die Liebenau Dienste für Menschen und die Liebenau Therapeutische Einrichtungen der kirchlichen Prägung der Stiftung Liebenau verpflichtet. Sie stehen weiterhin unter kirchlicher Aufsicht.*



**Und wir bleiben dabei!  
AVR – Subito für alle!  
Deshalb sind wir alle am 15.12.2018  
12:00 Uhr in Stuttgart**